



GEMEINDE BERGLAND

Bergland 1, 3254 Bergland, Bezirk Melk, Niederösterreich



Lfd. Nr. 289

VERHANDLUNGSSCHRIFT über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bergland

am Dienstag, den 10.11.2020 im Sitzungssaal der Gemeinde Bergland.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 4.11.2020 per e-mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Wieseneder Walter

Vizebürgermeister: Rauner Johann*

Die Mitglieder des Gemeinderates*)

Gf.GR. Scheuchelbauer Anna	*E	Gf.GR. Lenk Ilse	*
Gf.GR. Winkler Johann	*	Gf.GR. Scheuchelbauer Rene	*E
GR. Derfler Reinhard	*	GR. Eckelsberger Harald	*
GR. Fitzthum Andrea	*	GR. Handl Anja	*E
GR. Handl Franz	*	GR. Haselberger Josef	*
GR. Haslauer Karl	*	GR. Huber Leopold	*
GR. Krapfenbacher Andreas	*	GR. Refenner Franz	*
GR. Refenner Johannes	*	GR. Schalhaas Herbert	*E
GR. Taubinger Hannes	*		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

OV. Paukner Johann	*E	OV. Gansch Gerhard	*
OV. Mayrhofer Elfriede	*	OV. Kalcher Thomas	*?

Amtsleiter: Pabst Karl

Zeichenerklärung:

*E --> Entschuldigt abwesend

*N --> Nicht entschuldigt abwesend

VORSITZENDER: Bürgermeister Walter Wieseneder

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung:

Der Bürgermeister stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass sich alle Anwesenden an die Coronaregeln halten und auf die zugewiesenen Tische mit einem Meter Sicherheitsabstand Platz nehmen. Für Zuhörer wurde ein eigener Sitzbereich aufgestellt.

Öffentlicher Teil:

Zu Pkt. 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit und mögliche Einwandsentscheidungen zum letzten Sitzungsprotokoll vom 30.06.2020.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest, Einwände zum letzten Protokoll werden keine vorgebracht.

Es ist keine Abstimmung erforderlich.

Zu Pkt. 2: Aufhebung des Beschlusses vom 15.9.2020 Top 3 und Neugenehmigung des örtlichen Gemeindeentwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes samt der dazugehörigen Verordnung mit Behandlung der eingelangten Stellungnahmen.

Auf Grund eines massiven Einwandes zur Bauland-Kerngebiet-Widmung in Oberegging aus der örtlichen Dorfbevölkerung Oberegging, wird der Beschluss vom 15.9.2020 TOP 3 über die Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes aufgehoben und wie folgt neu beschlossen:

Seit 2016 wurde an der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gearbeitet. In dreizehn Informationsabenden wurde regionsweise die gesamte Gemeindebevölkerung zu Gesprächen eingeladen und die Ergebnisse nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Flächenwidmungsplaner in den vorliegenden Plan eingearbeitet, der nunmehr als überarbeiteter Gemeindeentwicklungsplan und abgeänderte Flächenwidmungsplan zur Beschlussfassung vorliegt.

Das Büro Schedelmayer hat die Gemeinde dabei bestmöglich unterstützt bzw. die entsprechenden Unterlagen erstellt.

Die Entwurfsunterlagen wurden in der Zeit vom 10.2.2020 bis 23.03.2020 zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Insgesamt wurden in dieser Zeit 10 Stellungnahmen abgegeben.

Am 29.06.2020 erfolgte ein Begutachtungstermin am Gemeindeamt Bergland (Bgm. Wieseneder, AL Pabst, DI Faffelberger – Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, Amt der NÖ Landesregierung: DI Neuraüter, RU7; DI Cikli, RU7). Das raumordnungsfachliche Gutachten von DI Neuraüter ist vorliegend. Hieraus ist ein Änderungsbedarf abzuleiten.

Am 14.07.2020 erfolgte eine Besprechung mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Haas, sowie mit Dr. Haiderer der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung. Ein Änderungsbedarf aufgrund der naturschutzfachlichen Begutachtung kann ebenfalls abgeleitet werden. Ein schriftliches Gutachten vom ASV für Naturschutz liegt zwar vor (Übermittlung der Behörde im Schreiben RU1-R-51/031-2019 am 29.05.2020), dieses geht jedoch nicht auf Einzelheiten ein, sondern stellt im Gesamten eine Nachschärfung der Untersuchung bzw. einen Änderungsbedarf gegenüber der Auflage in den Raum. Im Rahmen dieser Besprechung wurden die Abänderungsvorschläge und der Nachuntersuchungsbedarf präsentiert und seitens des ASV für Naturschutz angenommen. Es wurde sich darauf geeinigt, dass ein Beschluss unter Berücksichtigung der Besprechungsinhalte erfolgen kann und eine weitere naturschutzfachliche/-rechtliche Begutachtung nach Gemeinderatsbeschluss erfolgen wird.

Unter Punkt 1. werden Empfehlungen an den Gemeinderat abgegeben, wie die während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen aufgrund der rechtlichen und fachlichen Vorschriften des NÖ Raumordnungsgesetzes zu behandeln sind. Dabei werden die einzelnen Stellungnahmen kommentiert und die Empfehlung der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung des jeweiligen Änderungswunsches entsprechend begründet.

Unter Pkt. 2. wird der Änderungsbedarf aufgrund des raumordnungsfachlichen und des naturschutzfachlichen Gutachtens erläutert.

Unter Pkt. 3. wird auf Wunsch des ASV für Naturschutz, Dr. Werner Haas, die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Problempunkte übersichtlich dargestellt.

Unter Pkt. 4. werden Änderungen gegenüber der Auflage aufgrund jüngster Projektentwicklungen dargestellt.

Unter Pkt. 5. werden zwecks besserer Projektübersicht die Änderungspunkte des Flächenwidmungsplanes übersichtlich sowie mit einer Zusammenfassung der Empfehlungen samt Kurzerläuterung aufgelistet.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Die in der Auflage und Begutachtung vorgesehene Änderung der Bauland-Wohngebietwidmung auf Bauland Kerngebiet für das Grundstück 1319/7 KG Plaika Änderungspunkt 20 wird derzeit noch nicht genehmigt bzw. vertagt.

Auf Grund des mehrheitlichen Einwandes der Dorfbevölkerung von Oberegging ist ein weiterer Aufklärungsbedarf zwischen allen Beteiligten erforderlich. Dies ist unter den aktuellen Covidbeschränkungen nicht entsprechend möglich. Um das mehrjährige Verfahren nicht noch unnötig zu verzögern, wird dieser Änderungspunkt dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

Weiters folgt der Gemeinderat den Empfehlungen des örtlichen Raumplaners zu den schriftlichen Stellungnahmen, die während der Auflagefrist eingelangt sind, zu den Gutachten die nach der Auflagefrist eingelangt sind und die Änderungen zum aufgelegten Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, mit Ausnahme des Änderungspunktes 20, welcher von der Genehmigung wegen Vertagens ausgeschlossen ist.

Dieses Empfehlungsschreiben ist Bestandteil des Sitzungsprotokolles und in Beilage A) der Niederschrift angeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 10.11.2020 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2020

DER GEMEINDE BERGLAND

§ 1 Gemäß den §§ 13 bis 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Bergland samt örtlichem Entwicklungskonzept generell überarbeitet.

§ 2 Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung

(1) Allgemeine Ziele

1. Oberste Ziele des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2020 sind
 - die Erhaltung und Gestaltung des Gemeindegebietes als geeigneter Lebensraum für die ansässige Bevölkerung bei Erhaltung der Natur und Landschaft sowie ihres Erholungswertes,
 - die wirtschaftliche Weiterentwicklung auf den dafür geeigneten Standorten sowie
 - die Sicherung der für die Landwirtschaft wertvollen Flächen.
2. Die Gestaltung des Baulandes hat nach den Grundsätzen der Erhaltung der Lebensqualität und einer aktiven Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung zu erfolgen.
3. Bis zum Planungshorizont im Jahr 2040 wird eine Bevölkerungszahl von über 2.000 Einwohner (mit Hauptwohnsitz) angestrebt. Hierfür wird es einen zusätzlichen Bedarf von etwa 225 Wohnungen geben.
4. Die Gemeinde strebt die Erhaltung ihrer Funktion als attraktiver Wohn- und Agrarstandort sowie den Ausbau als Erwerbsstandort an. Die Ortschaft Bergland ist Hauptort in der Gemeinde. Es gilt weiterhin, die zentrale Stellung im Gemeindegebiet auf- und auszubauen.

(2) Ziele und Maßnahmen Wohnen und Siedlung

1. Bei der Deckung des Wohnungsbedarfes sind Leerstände im bebauten Gebiet sowie vorhandene Baulandreserven zu forcieren.
2. Bei Bedarf sind Erweiterungen des Wohnsiedlungsgebietes vorrangig in den Ortschaften Bergland und Landfriedstetten, in geringerem Ausmaß in Kendl, Dürnbach, Breiteneich, Wohlfahrtsbrunn, Holzing und Königstetten durchzuführen.
3. In den restlichen Siedlungsbereichen sind keine großflächigen Erweiterungen vorgesehen. Es sollen jedoch Bestandssicherungen, Baulandarrondierungen und Lückenschlüsse bei Vorliegen eines Änderungsanlasses und unter Einhaltung der allgemeinen Planungsrichtlinien nach dem NÖ Raumordnungsgesetz möglich sein.
4. Allgemeine Voraussetzungen für die Umwidmung von Siedlungserweiterungsgebieten sind:
 - Gewährleistung der Verfügbarkeit
 - Gewährleistung einer sukzessiven Bebauung unter Verhinderung von Baulücken
 - Gemeinsame, mit der Gemeinde abgestimmte Teilungsentwürfe der Grundeigentümer
 - Gewährleistung der Sicherstellung der finanziellen Mittel zur Herstellung der Infrastruktur
 - Gewährleistung der Herstellung von zugeordneten Spielplätzen, Parkflächen, Wasserrückhalteflächen und/oder Grüngürteln
 - Gewährleistung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung
 - Bedarf an Bauplätzen für Wohnzwecke
5. Der Bestand der im Grünland befindlichen Gebäude soll weitestgehend durch geeignete Maßnahmen (z.B. erhaltenswertes Gebäude im Grünland, Bauland – Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen) gesichert werden.
6. Bei der Ausweisung von Bauland – erhaltenswerte Ortsstrukturen ist die vorhandene Infrastruktur u.a. durch kleinräumige Baulandarrondierungen bestmöglich auszunutzen. Dabei ist auf den Erhalt des Charakters der jeweiligen Ortschaft sowie auf bestehende Landwirtschaften Rücksicht zu nehmen.

7. Siedlungserweiterungsgebiete sind grundsätzlich durch Anliegerstraßen zu erschließen. Bei etappenweiser Erweiterung muss eine sinnvolle Erschließungsmöglichkeit der Restflächen gewährleistet bleiben. Auf entsprechende Gestaltungsmaßnahmen und auf ein ausreichendes Stellplatzangebot ist Bedacht zu nehmen.
8. Die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität (u. a. Sport-, Freizeit-, Kulturangebot) wird weiterhin angestrebt.
9. In den Ortskernen von Bergland, Kendl, Unteregging und Oberegging sind langfristig Bereiche für gemischte Nutzungen (v.a. Wohnnutzung, Einzelhandel, Dienstleistungen) sicherzustellen und nach Möglichkeit auszubauen. Dadurch wird die zentrale Stellung der Ortskerne im Gemeindegebiet gestärkt.
10. Im Süden von Holzing sind Synergieeffekte im Nahbereich zur FH Wieselburg zu fördern. Hierfür ist langfristig eine Umstrukturierung des Betriebsareals auf Bauland – Kerngebiet anzustreben, um eine Nutzungsvielfalt ermöglichen zu können.

(3) Ziele und Maßnahmen Wirtschaft und Landwirtschaft

1. Betriebliche Entwicklungen sollen in Unteregging an der B 1, in Plaika sowie in Holzing an der Gemeindegrenze zu Wieselburg konzentriert werden. Hier sind neue Betriebsansiedlungen zu forcieren. Die Umwidmungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 4 gelten für Betriebserweiterungsgebiete sinngemäß.
2. Die zerstreut liegenden, kleineren Betriebsgebiete sind in ihrem Bestand zu sichern. Flächenhafte Erweiterungen zur Neuansiedlung von Betrieben sind an diesen Standorten nicht vorgesehen.
3. Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist durch Erhalt der agrarischen Kulturlandschaft und der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen sicherzustellen (z.B. durch die Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft).

(4) Ziele und Maßnahmen Naturraum, Freizeit und Erholung

1. Die Erlauf stellt eine wichtige Grünachse im Gemeindegebiet dar. Sie dienen u.a. als wertvoller Lebensraum geschützter Arten sowie zur Landschaftsgliederung. Die wichtige Naturraumfunktion ist zu erhalten.
2. Zur Erhöhung des Naherholungswertes sind Wanderwege und Radwege zu erhalten und auszubauen.
3. Das Sportplatzareal in Hagenau soll gesichert werden. Ein abwechslungsreiches Angebot an öffentlichen Spiel-, Erholungs-, und Sportflächen soll ausgebaut werden. Dazu wird z.B. ein alternatives Sportplatzareal im Hauptort Bergland vorgesehen.
4. In Oberegging, Mitterndorf, Kolm, Landfriedstetten, Kendl, Gumprechtsberg und Dürnbach werden Siedlungsgrenzen festgelegt, um unwirtschaftliche Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und den Charakter der Landschaft und des Naturraumes sowie landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern.

(5) Ziele Verkehr

1. Das Angebot im öffentlichen Verkehr ist ständig auszubauen. Es gilt auch die Erreichbarkeit der nahe gelegenen Bahnhöfe und Bahnhaltstellen zu verbessern.

2. Es gilt, das innerörtliche Fußwegenetz zu optimieren. Erforderlichenfalls sind Abstimmungen mit den Nachbargemeinden durchzuführen.
3. Mit der Umfahrung Wieselburg (B 25) ergeben sich neue Anschlusspunkte. Neu freigesetzte Nutzungspotenziale an diesen Stellen sind zu beobachten.
4. Die Radverbindungen zu den Zentren Wieselburg, Ybbs, zum Bahnhof Kimmelbach und zum Nachbarort Petzenkirchen sind zu verbessern.

§ 3 Baubehördliche Maßnahmen

- (1) Für die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

BI-A2, KG Plaika

- Regelung der Verkehrserschließung

BI-A3, KG Plaika

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfs
- Sicherstellung einer funktionsgerechten Erschließung
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur

BW-A8, KG Holzing

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfes, welcher eine funktionsgerechte Verkehrserschließung vorsieht, über welche auch die südliche Erweiterungsfläche (Gfrei-S) angebunden werden kann.
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur unter Berücksichtigung einer weiteren Ausbaustufe im südlichen Anschluss.

BB*-A9, KG Holzing

- Sicherstellung der Herstellung der Infrastruktur und Weiterführung der Verkehrsfläche nach Norden bzw. Westen

BB-A10, KG Plaika

- Sicherstellung einer leistungsgerechten, verkehrssicheren Anbindung bei einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Fließverkehrs an die LB 25.

BA-A11, KG Landfriedstetten

- Vorlage eines gemeinsamen, mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfs

BA-A12, KG Landfriedstetten

- Vorlage eines Nutzungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur

- (2) Die in § 3 Z. (1) angeführten Aufschließungszonen dürfen auch in einzelnen Abschnitten zur Bebauung freigegeben werden, wenn die Erfüllung der Bedingungen auf den noch nicht freigegebenen Flächen der Aufschließungszonen weiterhin gewährleistet ist.

§ 4 Örtliches Entwicklungskonzept

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT-GmbH vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Herfried Schedlmayer am 2.12.2019 unter der Plannummern 1971/EK. verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung stellt das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Bergland dar. Die darin enthaltenen Aussagen und Inhalte sind bei allen künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Flächenwidmungsplan

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT-GmbH vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Herfried Schedlmayer am 10.11.2020 unter den Plannummern 2228/F.1., 2228/F.2. und 2228/F.3. verfasste und aus drei Blättern bestehende Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan Gemeinde Bergland dar. Die darin enthaltenen Widmungsarten werden hiermit festgelegt, bzw., wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig tritt das örtliche Raumordnungsprogramm 1989 außer Kraft.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 3: Genehmigung des ersten Nachtragsvoranschlages 2020 und Bericht zur Eröffnungsbilanz sowie zum Voranschlag 2021.

Bekanntlich wurde mit Wirkung 2020 die kameralistische Aufzeichnung auf eine 3-Säulen-Buchhaltung ähnlich einer Bilanzbuchhaltung wie es betrieblicher Sicht bekannt umgestellt.

Durch diese Umstellung war es im Voranschlag nicht möglich alle Einwirkungen auf die Gemeindegebarung zu erkennen, ganz zu schweigen auf die Auswirkungen durch die Corona-Pandemie, und eine Nachtragsvoranschlagstellung wurde zwingend erforderlich.

Das Nettoergebnis in der im Ergebnishaushalt beträgt -227.700 Euro

Das Nettoergebnis im Finanzierungshaushalt beträgt -1.508.700 Euro

Das Minus aus dem Finanzierungshaushalt entsteht durch die Übernahme der Überschüsse aus 2019 in den investiven Haushalt mit exakt diesem Betrag. Schulden werden keine aufgenommen. Die Bedeckung aller laufenden Investitionsvorhaben erfolgt durch die Verwendung dieser Überschüsse und teilweise durch BZ-Mittel. Auch bei diesen BZ-Mittel gibt es eine verminderte Zusage um 100.000 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Das jährliche Haushaltspotential beträgt -43.800, durch die „Übernahme“ der

Vorjahresüberschüsse ergibt sich ein verfügbares Potential von 1.464.900 Euro.

Bedingt durch die Coronapandemie mussten die Ertragsanteile um 303.000 Euro nach unten korrigiert werden, sodass es zu einem Minus im laufenden Betrieb 2020 kommt. Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 150.000 Euro müssen zur Deckung herangezogen werden, welche ansonsten dem Straßenbau zugeführt werden.

Der Voranschlag 2021 ist in Erstellung und hat ebenfalls massiv mit den Auswirkung von Covid 19 zu kämpfen. Ca. 300.000 weniger Einnahmen bei den Ertragsanteilen des Bundes und dazu Erhöhungen bei den Sozial- und Spitalszahlungen zwingen die Gemeinde zu einem massiven Sparkurs. Auch bei den gemeindeinternen Einnahmen sind leichte Rückgänge anstatt einer gewohnten leichten Erhöhung zu verzeichnen. In Summe wird dies einen Abgang im operativen Finanzhaushalt von über 200.000 Euro bedeuten. Der Fehlbetrag kann zwar aus den Überschüssen der letzten Jahre abgefangen werden, trifft die Gemeinde jedoch massiv bei künftigen Investitionen, da Bedarfszuweisungsmittel zum Großteil als Haushaltsausgleich verwendet werden müssen.

Weiters berichtet der Amtsleiter von der Erstellung der Eröffnungsbilanz, welche in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Vermögenshaushalt weist einen Anfangsstand von 22,045 Mio. Euro und einen Saldo aus der Eröffnungsbilanz von 15,043 Mio Euro auf. Die liquiden Mittel betragen zum Jahresbeginn 1.429.289,29 und die gesamten Schulden 1.204973,88 Euro, sowie die Abfertigungsrücklagen 120.700,092 Euro.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des ersten Nachtragsvoranschlages 2021, welcher in der Zeit vom 12.10. bis 28.10.2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 4: Änderung der Verordnung für die Aufschließungsabgabe.

2011 wurde letztmalig die Aufschließungsabgabe abgeändert. Aus diesem Anlass erfolgt eine Anpassung auf Grund der gestiegenen Preise bei der Herstellung der Infrastruktur.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat beschließt Abänderung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe wie folgt:

Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Bergland vom 10.11.2020:

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird von bisher 450,- Euro
auf 480,- Euro

angehoben.

Diese Verordnung tritt 1.1.2021 in Kraft.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 5: Bericht on der Kassaprüfung am 29.10.2020.

Prüfungsobmann Harald Eckelsberger berichtet von der angesagten Prüfung am 29.10.2020.

Der übereinstimmende Kassastand betrug 1.164,68 Euro, auf den Girokonten befinden sich 1.052.231,54 bzw. 480.848,67 Euro.

Neben der Finanzgebarung wurden die Gemeindeeinnahmen mit Schwerpunkt Kommunalsteuer und offene Forderungen geprüft. Auf Grund der VRV15 werden auch alle noch nicht ausbezahlten Förderungen in den offenen Forderungen von Bund und Land dargestellt und betragen in Summe 830.000 Euro. Eingefordert wird eine Saldenbestätigung über die Darlehen von den Banken zum Jahresende.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Kenntnisnahme des Berichtes.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 6: Genehmigung des Übergabe- und Abtretungsvertrages in Dürnbach.

In Dürnbach kam es durch die nicht sachgerechte Gartenmauererrichtung beim Hause Pfeiffer Alexander zur einer bereits genehmigten Neuvermessung der Gemeindestraße und der Umkehrfläche. Zwecks Verbücherung des Planes der Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG vom 01.02.2019, GZ 4133/2018, wurde von Notar Mag. Gottfried Holzinger in Scheibbs ein Vertrag erstellt, der die Flächenberichtigungen zwischen BVW, Gemeinde und Pfeiffer regelt. Der Gemeinde erwachsen aus dem Rechtsgeschäft keine Kosten.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Kaufvertrags im vorliegenden Entwurf zwischen BVW, Alexander Pfeiffer und der Gemeinde Bergland.

Ergänzend zum Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2019 zur Genehmigung der Grenzänderung gemäß dem vorbezeichneten Plan wird beschlossen:

- die Widmung als öffentliches Gut der im Plan bezeichneten Trennflächen 1 und 3
- die Entwidmung als öffentliches Gut der im Plan bezeichneten Trennfläche 2.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 7: Genehmigung eines Übereinkommens für die Grundinanspruchnahme anlässlich dem Ausbau der B1 „Kolmer-Berge“ mit dem Land Niederösterreich.

Beim Ausbau der B1 von Kolm in Richtung Sarlinger-Kreuzung kommt es durch die Verbreiterung zu einer kleinflächigen Abtretung von öffentlichem Gemeindestraßengut an das Land NÖ im Ausmaß von 22 m².

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Übereinkommens zwischen der Gemeinde Bergland (öffentliches Gut) und dem Land Niederösterreich zur kostenlosen Abtretung der erforderlichen Straßentrennstücke.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 8: Genehmigung des Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut bei der Errichtung der neuen Brunnenanlage Bergland II.

Bei der Brunnenanlage Bergland II ist eine Überlaufleitung vom Brunnenkörper in die Erlauf erforderlich. Über die Benützung von öffentlichen Wassergut wurde ein Vertrag erstellt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut für die Errichtung des Auslaufbauwerkes (Ableitung DN 150) abgeschlossen zwischen der Rep. Österreich Öffentliches Wassergut und der Gemeinde Bergland vom 13.10.2020.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 9: Genehmigung des Teilungsplanes Ziegelwanger Mitterndorf; Plan Gz. 4686 vom Vermessungsbüro Loschnigg samt erforderlicher Grundabtretung.

Beim Anwesen Ziegelwanger in Mitterndorf wurde vom Büro Loschnigg zwecks Abteilung zweier Bauparzellen ein Teilungsplan mit der Zl. 4686 erstellt. Die an das öffentliche fallenden Trennstücke werden kostenlos abgetreten.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Teilungsplanes Gz 4686 vom Vermessungsbüro Loschnigg vom 12.08.2020 für die Vermessung von zwei Baugrundstücken samt erforderlicher kostenloser Grundabtretung.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 10: Genehmigung der noch ausstehenden Straßenbau- und Sanierungsvorhaben.

Die Fa. Porr hat der Gemeinde die Vorjahrespreise für die anstehenden Straßenausbauten, Sanierungen und Bushaltestellen zugesichert.

Erforderlich sind die Wiederherstellungen in Plaika zwischen Fam. Wolf und Fam. Höller, sowie der Kreuzungsbereich in Dürnbach und im Betriebsgebiet Plaika 1953/2, welche bereits im Gemeinderat genehmigt wurden.

Weiters ist der Einfahrtsbereich bei der Kreuzung Taubinger, der Kreuzungsbereich in Bergland (Vujic) und die Bushaltestelle Bergland durch die Fa. Porr zu asphaltieren und die erforderlichen Einbauten werden die durch die Fa. Rauner anbotsgemäß hergestellt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Ergänzend zum Beschluss vom 12.3.2020 wird die Fa. Porr auf Basis der Vorjahrespreise mit den restlichen Straßensanierungen und Herstellung der Bushaltestellen beauftragt.

Die Fa. Rauner wird mit der Entwässerung/Drainagierung der Gemeindestraße in Reith in einer Länge von ca. 120m beauftragt.

Die Asphaltierung bzw. Straßenwiederherstellung nach dem Bau der Kanal- und Wasserleitungstrassen wurde bereits in den Bauabschnitten genehmigt bzw. beauftragt.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. (Hr. Rauner hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt)

Zu Pkt. 11: Genehmigung der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 51844 in der KG Holzinger bei der Ortseinfahrt Königstetten samt Verordnung und Grundaussgleichszahlungen.

In Königstetten wurde die Ortseinfahrt durch die Straßenbauabteilung neugestaltet. Benötigte Grundstücksteile sind den Anrainer Graf und Lehard durch die Gemeinde abzugelten.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der vorliegenden Vermessungsurkunde und der Grundentschädigungszahlungen an Graf Michael, Weinzierlberg und Rosa Lehard aus Königstetten.

Der Gemeinderat beschließt folgende Kundmachung bzw. Verordnung:

1.1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51844 in der KG Holzling dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 16

1.2.) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener

Widmung: Grundstück Nr. 149/9, 1247

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51844 in der KG Holzling dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß 55 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 12: Verlängerung der Winterdienstverträge mit der Fa. Rauner und dem Maschinenring.

Die Fa. Rauner und der Maschinenring haben in den letzten Jahren mit großer Zufriedenheit den Winterdienst durchgeführt. Auf Grund der erforderlichen Bereitschaft und der Maschinenausstattung bzw. Bereithaltung wird eine Mindestpauschale vereinbart. Der Stundensatz an sich wird wie in den Jahren davor mit einer Wertanpassung verrechnet.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Winterdienstauftrages mit einer wertschätzenden Mindestpauschale von 3.000 Euro (für drei Traktoren/Lader) bzw. einem Stundensatz von 86,-, Nachtzuschlag von 18,34 und 24,60 Euro für Feiertage zzgl. Mwst. für die Saison 20/21.

Das gleiche gilt für den Maschinenring in der kommenden Saison mit einer Mindestpauschale 1.000€ Euro für einen Traktor (Fam. Prickler).

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. (Hr. Rauner hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt)

Nicht öffentlicher Sitzungsteil:

Zu Pkt. 13: Genehmigung einer Zahlungserleichterung für die Diskothekenbetreiber auf Grund Covid-Sperren.

Beim Excalibur kam es durch die Covidsicherungsmaßnahmen zu teils massiven Einschränkungen bei den Öffnungszeiten als auch im Betrieb selbst. Vom Betreiber wurde eine Kostenreduktion beim Wasser, Kanal und Müll beantragt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung einer Kostenreduktion für die Monate der Sperre bei den schmutzfrachtbezogenen Anteilen der Kanalgebühr, das Wasser wird ohnedies nur in Betrieb benötigt und nutzungsgemäß verrechnet.

Für den Müll kann gemeindeseits keine Zusage getätigt werden.

Für die offene Forderung beim Wasser aus den Vorjahren wird die Zusage zu einer 1/3 Reduzierung erneuert.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 14: Beschlussfassung eines Nachtrages zum Dienstvertrag Heidemaria Kicker.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Nachtrages zum Dienstvertrag von Kicker Heidemaria entsprechend dem tatsächlichen Stundenbedarf von 38 Wochenstunden im Kindergarten.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 15: Genehmigung eines Kinderweihnachtsgeldes.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung einer einmaligen außerordentlichen Zuwendung in Form eines Kinderweihnachtsgeldes für die Bediensteten welche im Dezember 2020 Anspruch auf einen Kinderzuschuss haben. Diese Zuwendung wird anlässlich des Weihnachtsfestes gewährt.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 16: Bericht des Bürgermeisters.

Bürgermeister Walter Wieseneder berichtet von den aktuellen Themen wie folgt:

- Zur aktuellen Covidsituation, er bittet die Gemeindefunktionäre die Bevölkerung so gut möglich zu unterstützen.
- Der Gemeindekalendar 2021 wird den Direktvermarktern gewidmet.
- Keine Weihnachtsfeier im Dezember.
- Onlinekonferenz zum Thema Radwegschnellnetz – Basisnetz und Förderprogramm des Landes. Weiters auch diverse weitere interne Schulungen und die Sitzung im Gemeindeabwasserverband Pöchlarn.
- Hochwasserschutzprojekt Königstetten ist in Planung gemeinsam mit dem Wasserverband

Ybbs-Unterlauf.

- Gestaltung von T-Shirt mit Gemeindelogo für Vereine und die Bevölkerung mit 50% Selbstbehalt.

Abstimmungsergebnis: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Gelesen und gefertigt
genehmigt / ~~abgeändert~~ / ~~nicht genehmigt~~

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat: